



Wichtige Hinweise zur Sportschützen-Bescheinigung nach § 14 Absatz 3 - 6 WaffG

1. Es dürfen ab dem **01.03.2022** nur noch die Sportschützen-Bescheinigungen **Stand Februar 2022** verwendet werden. Die alten Ausführungen (Stand: 01.05.05, 31.01.13, 01.04.2017, 01.07.2020 und Juni 2021) werden von dem NDSB nach dem 01.03.2022 **nicht mehr bearbeitet**.
2. Es muss für jede zu erwerbende Sportwaffe eine eigene Sportschützenbescheinigung ausgefüllt werden.
3. Unter § 14 Punkt 5 steht außerdem folgendes:
4. Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Abs. 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer **Bescheinigung des Schießsportverbandes** des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe 1. „von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder 2. Zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist“ und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.
5. Dafür benötigen wir von den Vereinen, hier als Vertreter 1ter Vorsitzender/1ter Sportleiter, die Bestätigung dass das für den jeweiligen Schützen zutrifft. Mit Kopie des Schießbuches der aus dem hervorgeht das der Schütze an Schießsportwettkämpfen, Vereinsranglisten, Vereinsmeisterschaften oder Kreis- und Landesmeisterschaften, Pokalschiessen oder ähnlichem teilgenommen hat.

Hier muss ich meine Aussage korrigieren: Entgegen der ersten Verlautbarung werden auch Vereinsinterne Wettkämpfe wie Vereinsranglisten oder ähnliche Wettkämpfe gezählt.

6. Die jetzt vorliegende Sportschützenbescheinigung, trägt dem neuen Waffenrecht und den darin enthaltenen Forderungen seitens der Behörden Rechnung. Es wird bereits von einigen Kreisen eine zusätzliche Bestätigung des Verbandes gefordert. Der Verband hat darin zu bestätigen, dass der Antragsteller die **Dritte** Kurzwaffe auch wirklich benötigt. Dazu gibt es auf der zweiten Seite einmal für den Antragsteller die Möglichkeit zu Begründen, warum. Desweiteren können Leistungsnachweise (stehen ja meistens im Schießbuch) eingetragen werden wie zu Beispiel:
Wettkampftart: Vereinsrangliste, Spo. Regelnr. 2.53, Waffenart: Pistole, Datum 1.11.2018, oder Wettkampftart : VM, Spo. Regelnr. 2.45, Waffenart: Pistole, Datum 02.02.2019.

7. Die Angabe des Kalibers, der zu erwerbenden Waffe, muss korrekt angegeben werden. Die Angabe Kaliber 9mm bei der Disziplin Großkaliberpistole (SpO.-Nr. 2.53) reicht nicht aus. Es muss das Kaliber als 9mm Luger oder 9x19mm angegeben werden.

8. Der Antrag sollte möglichst am Rechner ausgefüllt werden um eine einwandfreie Lesbarkeit zu gewährleisten.

Die Seiten 1 + 2 der Sportschützenbescheinigung müssen auf Vorder- und Rückseite einer DIN A4 Seite ausgedruckt werden. Die Erlaubnisbehörden und der NDSB erkennen nur eine doppelseitig bedruckte Bescheinigung an, da es sonst zu Verwechslungen bei der zweiten Seite kommen kann und die Angaben nicht zweifelsfrei dem Antragsteller zugeordnet werden können.

9. Formulare ohne die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereinsvertreters, und diese nochmals in Druckbuchstaben, werden nicht bearbeitet und gehen zurück. Empfehlenswert mit Vereinsstempel .

Der Norddeutsche Schützenbund wird fehlerhafte Anträge nicht bearbeiten und bittet im eigenen Interesse der Antragsteller die obigen Hinweise unbedingt zu beachten. Sollten die Unterlagen nicht beigefügt sein, geht der Antrag zurück und muss neu gestellt werden. (Extrakosten 5,00€)

Kiel den 24.01.2022

Uwe Glusnitz
Referent Waffenrecht SH

Geschäftsstelle „Haus des Sports“, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel, Telefon: 04 31/64 76-793 Fax: 04 31 64 76-794

Geschäftszeiten: : Mo. geschlossen, Di., Mi. u. Do. 9.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr, Fr. 9.00-12.00 Uhr

IBAN DE14 2105 0170 1002 3827 76 BIC NOLADE21KIE